

Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas

Vorbehalt der Republik Österreich nach Artikel 25 Absatz 1

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, dass sie sich das Recht vorbehält, sich den Bestimmungen von Artikel 4 Ziffer 2 lit. d) gänzlich nicht zu unterwerfen. Der anlässlich der Unterzeichnung angebrachte Vorbehalt zu Artikel 4 Ziffer 2 lit. c) wird zurückgezogen.